

Bekanntmachung

über die

1. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG) in der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) erlässt die Gemeinde Wiesent folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Änderungen

Der § 6 Abs. 1 Buchstabe b wird § 6 Abs. 1 Buchstabe ba.

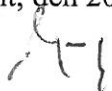
In § 6 Abs. 1 wird der Buchstabe bb eingefügt mit folgender Fassung:

die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesent, den 20. Dezember 2007


Rösch
1. Bürgermeister




Aushang vom 21.12.2007
abgenommen am 21.01.2008

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 20.12.2007 in der Verwaltung der Gemeinde Wiesent, Zimmer-Nr. 3, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2007 angeheftet und am 21.01.2008 wieder entfernt.

Wiesent, 21.01.2008
GEMEINDE WIESENT


Rösch
1. Bürgermeister

